

Archivwürdige Unterlagen bei den Sozialgerichten

Für die Archivierung kommen Unterlagen in Betracht:

- a) die auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften des Justizministeriums **dauernd aufzubewahren** sind oder
- b) denen ein **historischer Wert** zukommt. Historischen Wert haben insbesondere Unterlagen von rechtsgeschichtlicher oder rechtswissenschaftlicher und allgemeiner geschichtlicher oder landesgeschichtlicher Bedeutung.

Bei Sozialgerichten können insbesondere von geschichtlicher Bedeutung sein:

- Unterlagen über Verfahren, in denen grundsätzliche Fragen der Sozialgerichtsbarkeit behandelt wurden
- Unterlagen über Verfahren mit besonderer politischer Bedeutung:
Beispiele:
 - politische Grundsatzfragen
 - Beteiligung internationaler Organisationen
- Unterlagen über sozialgeschichtlich und sozialpolitisch besonders interessante Vorgänge:
Beispiele:
 - Probleme bestimmter Bevölkerungsgruppen (Landwirte, Gastarbeiter, Heimatvertriebene usw.)
 - medizingeschichtlich interessante Fälle (Berufskrankheiten usw.)
 - Gleichstellung der Frau; Entwicklung familiengebundener Arbeitsverhältnisse
 - besonders zeittypische Fälle:
Leitfrage: Illustriert die Akte ein ganz typisches Problem der fünf oder zehn Jahre, in denen die Unterlagen entstanden sind?
Beispiele: Eingliederung von Heimatvertriebenen, Versicherungsschutz von Gastarbeitern, Gleichberechtigung von Frauen, Probleme Alleinerziehender usw.
- Unterlagen über herausragende Vorgänge:
 - Rechtsstreitigkeiten, an denen bekannte Persönlichkeiten (Politiker, Künstler, Wissenschaftler, Schauspieler usw.) oder Firmen, Familien, Vereinigungen beteiligt sind
 - außergewöhnliche Verfahren (Beispiel: neuartige Berufskrankheiten)

Der Begriff „**archivwürdig**“ ist weit zu fassen; in Zweifelsfällen sollte der Vermerk „**Staatsarchiv - Ja**“ angebracht werden!